



Haus- und Schulordnung der Petrus-Canisius-Schule in Weeze

Unsere Schule ist ein Ort, an dem viele Menschen viele Stunden gemeinsam verbringen. Um einen erfolgreichen Unterricht und ein gut gelingendes Miteinander leben zu können, ist es notwendig, eine Regelung für die gemeinsame Arbeit von Schüler*innen, Lehrkräften, alle an Schule Beteiligten und Schulleitung zu schaffen.

1. Die Schulregeln bilden die Basis unserer Unterrichtsarbeit. Sie lauten:
 - Jedes Kind hat das Recht, ungestört zu lernen und (als OGS-Kind) ungestört zu arbeiten und zu spielen.
 - Jede Lehrperson hat das Recht, ungestört zu unterrichten. Jede Betreuungsperson hat das Recht, ungestört ihre Aufgaben zu erledigen.
 - Jede/Jeder muss stets die Rechte des anderen respektieren.
2. In der Bildungs- und Erziehungsvereinbarung sind alle Grundsätze der gemeinsamen, wertschätzenden Zusammenarbeit festgehalten. Diese werden zu Schulbeginn von allen Beteiligten unterschrieben und befinden sich in der Schülerakte.
3. Die Buskinder werden ab Ankunft an der Schule von der Frühaufsicht betreut. Alle anderen Kinder sollten nicht vor 7.45 Uhr auf dem Schulhof sein.
4. Der Aufenthalt vor dem Unterricht und während der Pausen ist für alle Kinder auf dem Schulhof. Lediglich in Regenspauzen, die durch ein Klingelzeichen oder eine Durchsage angekündigt werden, bleiben die Kinder mit einer Lehrkraft in den Klassen.
5. Die Schüler*innen begeben sich nach dem ersten Klingeln um 7.55 Uhr vor Unterrichtsbeginn zu ihren Klassenräumen.
6. Alle Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.
7. Fernbleiben vom Unterricht kann gemäß Schulgesetz nur entschuldigt werden bei Krankheit und sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen (z. B. starker Sturm, Glatteis, ...). Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, ihr Kind bei Krankheit oder sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen morgens vor Unterrichtsbeginn über die App „Schoolfox“ oder telefonisch krankzumelden. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule gemäß Schulgesetz von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen bzw. in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (§ 43 Abs. 2 SchulG).



8. Beurlaubungen vom Unterricht müssen von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich mit einem formlosen Antrag bei der Schulleitung beantragt werden (s. § 43, Abs. 3 SchulG). Der/Die Schüler*in kann aus wichtigen Gründen (z. B. persönliche Anlässe wie Hochzeit, Todesfall innerhalb der Familie o. ä., Teilnahme an religiösen Veranstaltungen, ...) beurlaubt werden. Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten. Einzelne Stunden (z. B. für Arztbesuche) können von der Klassenlehrkraft freigestellt werden (§ 43 Abs. 3 SchulG).
9. Hat ein Kind ein akutes gesundheitliches Problem, kann es nach Absprache mit der Lehrkraft von den Eltern abgeholt werden.
10. In der Schule sind für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Sicherheitsregeln einzuhalten. Die Lehrkräfte informieren die Kinder über richtiges und sicheres Verhalten im Schulgebäude (v. a. im Treppenhaus) und vor Verwendung von Werkzeugen im Unterricht.
11. Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem Weg von und zur Schule ereignen, müssen unverzüglich der zuständigen Lehrkraft gemeldet werden.
12. Die Lehrkräfte sind im Rahmen der Aufsichtspflicht für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich, ihre Anordnungen sind zu befolgen.
13. Jeder sollte sich verpflichtet fühlen, zur Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich beizutragen. Jede Klasse verlässt den Klassenraum so, wie sie ihn anzutreffen wünscht – saubere Tische und besenrein. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle auf die Tische zu stellen.
14. Festgestellte Beschädigungen an Schuleinrichtungen sind umgehend der zuständigen Lehrkraft, der Schulleitung bzw. dem Hausmeister zu melden. Schüler*innen bzw. die Erziehungsberechtigten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von den Schüler*innen an Schuleinrichtungen verursacht wurden. Sofern die Sicherheit anderer vorsätzlich durch Schüler*innen gefährdet wird, nimmt die Schule Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf und es werden Ordnungsmaßnahmen ergriffen.
15. Auf dem Schulgelände (Gebäude sowie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt. Armbanduhren mit Schuluhrfunktionen sind während des Unterrichtsmorgens in den Schulmodus zu schalten und verbleiben in der Schultasche. Schüler*innen, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind (Sensor Diabetes, ...), können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.
16. Bei Diebstahl innerhalb der Schule hat der/die betroffene Schüler*in den Diebstahl zu melden. Die Schule haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertgegenständen.



17. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol ist auf dem gesamten Schulgrundstück sowie bei Schulveranstaltungen verboten. Alkohol, Betäubungsmittel, Medikamente oder andere Drogen dürfen weder konsumiert noch mitgeführt werden. Diese Regelung gilt auch für den Konsum und das Mitführen von E-Zigaretten und E-Shishas. Benötigt ein Kind regelmäßig Medikamente oder müssen Notfallmedikamente in der Schule vorgehalten werden, muss dies mit der Klassenlehrkraft und der Schulleitung abgesprochen sein und eine spezifische ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
18. Es dürfen keine Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände mitgebracht werden. Verboten sind u. a. Schusswaffen aller Art, Reizstoffe und Signalwaffen sowie Attrappen, Hieb- und Stichwaffen, Schlagringe, Baseballschläger, Stahlrohre und Elektroschocker sowie Feuerwerkskörper und gefährliche Chemikalien. Bei Zuwiderhandlungen werden die entsprechenden Gegenstände eingezogen. Bei Verdacht des Verstoßes gegen das Waffengesetz wird die Polizei informiert.
19. Die für die schulinterne Verwaltung und den Austausch mit externen Stellen notwendige Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist in der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ (V-DV I, Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW (BASS), 10.44 Nr. 2.1) festgelegt.
20. Die Kommunikations-App „Schoolfox“ wird für die schulische Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten verwendet. Hier werden alle schulischen Informationen an die Eltern weitergegeben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, diese zu bestätigen und zu lesen. Es stehen den Erziehungsberechtigten pro Kind zwei Zugänge kostenfrei zur Verfügung.
21. Zur Repräsentation der Schule nach außen und der Informationsweitergabe an alle Mitglieder unserer Schulgemeinde können in geeigneten Fällen Informationen über Ereignisse im Unterricht und von außenunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen einer größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z. B. auf der Schulhomepage.
22. Diese Hausordnung gilt entsprechend auch für den Unterricht in den Räumen an anderen Unterrichtsorten (z. B. in der Turnhalle, im Schwimmbad oder an außerunterrichtlichen Lernorten).
23. Verstöße gegen die Hausordnung können mit Ordnungsmaßnahmen nach Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen § 53 Abs. 3 geahndet werden.